

**Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Gemeinderat am 26. Mai 2019  
gemäß §1 (4) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen ( Kommunalwahlgesetz - KomWG)  
in Verbindung mit §1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des  
Kommunalwahlgesetzes (Kommunalwahlordnung - KomWO)**

**1. Zu wählen sind:**

Anzahl der Gemeinderäte	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl der Unterstützungsunterschriften
<b>16</b>	<b>24</b>	<b>60</b>

**2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

2.1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl, frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 21. März 2019 bis 18.00 Uhr, beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Gemeindeverwaltung schriftlich (die elektronische Form ist ausgeschlossen) einzureichen.

Anschrift: Gemeindeverwaltung Machern -Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses- , Schloßplatz 9, 04827 Machern  
Telefon: (034292) 8500 / Fax 85023

2.2. Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

**3. Hinweis auf die Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge entsprechend §§ 6 a bis 6e KomWG i. V. m. § 16 KomWO)**

3.1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (KomWG und KomWO) aufzustellen und einzureichen. Als Bewerber/in einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in

- einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
- einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter/innen (Vertreterversammlung)

hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise (geheime Wahl) ist die Reihenfolge der Bewerber/innen festzulegen. Jede/Jeder Stimmberechtigte der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen/Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber/innen regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Als Bewerber/in in Wahlvorschlägen nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der Bewerber/innen festzulegen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber/innen mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin/der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer/innen an Eides statt zu versichern, dass die Bewerber/innen in geheimer Wahl bestimmt wurden und diese Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der /des Vorsitzenden oder deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.

Die Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen (§ 6b Abs. 3 Satz 2 KomWG ist zwingend zu beachten).

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung eines jeden Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jeden Bewerber,
- Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherungen an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern/Unionsbürgerinnen eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

3.2. Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind ab sofort in der Gemeindeverwaltung- Bürgeramt- Schloßplatz 09, 04827 Machern, während der üblichen Öffnungszeiten – dienstags von 9 bis 12.00 Uhr u. 13 bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9 bis 12.00 Uhr u. 13 bis 17.00 Uhr – erhältlich.

3.3. Wählbar in den Gemeinderat ist, wer gemäß § 16 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) das Wahlrecht besitzt und nicht nach § 31 SächsGemO

von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist. „Bürger der Gemeinde ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt“ (§ 15 SächsGemO).

#### **4. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften entsprechend § 6b KommWG i. V. m § 17 KomWO)**

- 4.1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter 1. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages von den Wahlberechtigten, die keine Bewerber/innen des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages gegeben sein (nicht am Tag der Leistung der Unterstützungsunterschrift). Die Unterstützungsunterschrift ist von den Wahlberechtigten in der Gemeindeverwaltung auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift eigenhändig zu leisten.
  - 4.2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlages bei der Gemeindeverwaltung Machern -Einwohnermeldeamt- Zi. 0.07, Schloßplatz 09 in 04827 Machern, während der vorab genannten Dienstzeiten bis zum 21. März 2019 -18.00 Uhr- geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes gehindert sind die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer Beauftragten/einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Sie haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens am siebten Tag (14. März 2019) vor dem Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.
  - 4.3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, welche aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.
  - 4.4. Jede/Jeder Wahlberechtigte kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat eine Wahlberechtigte/ ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Eine geleistete Unterschrift kann nicht zurückgenommen werden.
5. Die Wahl zum Gemeinderat wird gemäß § 57 Abs. 1 KomWG als verbundene Wahlen durchgeführt. Sie werden organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament und der Kreistagswahl verbunden.

**Machern, den 30.01.2019**

**Karsten Frosch/ 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin**